

Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln – Schengen Raum
Info für den Reisenden innerhalb des Schengen-Raums

Sehr geehrte Reisende, sehr geehrter Reisender,

Sie planen eine Reise in einen Schengen-Staat und müssen Betäubungsmittel für den Eigenbedarf mit sich führen. Hierzu benötigen Sie für den Grenzübertritt eine Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Dieses Formular ist durch Ihren behandelnden Arzt auszufüllen und wird durch das Gesundheitsamt beglaubigt.

Im Folgenden sind wichtige Informationen und der behördliche Ablauf aufgeführt.

Grundsätzlich gilt:

- Sämtliche gesetzliche Vorgaben können Sie der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM entnehmen.
[https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/ node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/node.html)
- Das Formular sollte Ihrem behandelnden Arzt vorliegen, falls nicht, finden Sie es unter oben genanntem Link und auf der Homepage der Gesundheitsamtes „Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln“
<https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/gesundheitsamt>
- Die Bescheinigung kann nur für eine Reisedauer von max. 30 Tagen ausgestellt werden
- Jedes Medikament erfordert ein eigenes Formular
- Für eine Reise außerhalb des Schengener-Raumes benötigen Sie ein anderes Formular (s. Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln – Nicht-Schengen-Staaten)
- Opioidabhängige Patienten mit Substitutionsbehandlung müssen die Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigen und sich erkundigen, ob das Betäubungsmittel überhaupt eingeführt werden darf, z.B. bei der jeweiligen diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Deutschland (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/vertretungen-anderer-staaten>)
- Informationen zu weltweiten Reisebestimmungen für Substitutionspatienten bietet INDRO e.V. (Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik) <https://indro-online.de/laenderinformationen/>

Behördlicher Ablauf:

- Ihr behandelnder Arzt muss das vorgesehene Formular ausfüllen, hierzu kann dieser auf die Ausfüllhilfen auf der Homepage des Gesundheitsamtes zurückgreifen
„Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln“
<https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/gesundheitsamt>
- Um unnötige Wege zu vermeiden, sollten Sie das fertig ausgefüllte Formular rechtzeitig vorab, möglichst 3 Wochen vor Reiseantritt, dem Gesundheitsamt zur Prüfung zusenden. Sie bekommen dann Rückmeldung von uns, ob noch Korrekturen vorgenommen werden müssen.
- Ihr behandelnder Arzt korrigiert ggf. das Formular nach Vorgaben des Gesundheitsamtes
- Senden Sie das korrigierte Formular noch einmal zur Prüfung an das Gesundheitsamt
- Wenn alle Angaben korrekt sind, vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin beim Gesundheitsamt (Tel.: 07471 93091568)
- Der Reisende/Patient bzw. der Erziehungsberechtigte/Betreuer kommt zum vereinbarten Termin **persönlich** mit dem korrekt ausgefüllten **Formular**, **Personalausweis** des Reisenden und **Originalrezept/Kopie** ins Gesundheitsamt
- Wenn alle Daten korrekt sind, wird die Beglaubigung ausgestellt, Kosten 40.- Euro
- Bitte beachten Sie:
 - Original-Bescheinigung und Medikamente im Handgepäck mitführen, evtl. auch Kopie des Rezeptes – nur auf Verlangen an der Grenze vorzeigen
 - Medikamente im besten Fall in Originalverpackung mit Beipackzettel (ggf. abfotografiert) mitführen
 - Denken Sie an erforderliche Impfungen und ggf. eine Auslandskrankenversicherung

Ihr Gesundheitsamt wünscht Ihnen eine schöne und erholsame Reise!